

Angelsportverein Untergrombach 1964 e.V.

Wendelinusstr. 51 • 76646 Bruchsal – Untergrombach
Amtsgericht Bruchsal VR 245

Anhang zum Erlaubnisschein

1. Der Erlaubnisschein ist erst nach Unterschrift des Inhabers u. ggf. der Begleitperson gültig.
2. Das Angeln an den in der Erlaubnis aufgeführten Gewässern geschieht auf eigenes Risiko.
3. Es ist nicht gestattet, mehrere Erlaubnisscheine für eine Person mit der gleichen Gültigkeit zu lösen.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereischeins und des jeweiligen Bundeslandes sind zu beachten. Die Erlaubnis ist auf Verlangen Kontrollpersonen vorzuzeigen.
5. Alle gefangenen Fische sind, sobald sie in Besitz genommen werden, in die Fangliste einzutragen.
6. Die Gewässerordnung, der gültige Fischereischein und alle zum Ausdruck zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Bestandteil des Erlaubnisscheins und müssen mitgeführt werden.
8. Der Erlaubnisschein wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Stempel und Unterschrift des Vereins gültig. Ein Anspruch auf Rückgabe/ Rückzahlung des Entgelts bei Nichtnutzung besteht nicht.
9. Bewusste falsche Angaben beim Erwerbs und anschließender Nutzung des Erlaubnisscheins ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.
10. Verantwortlich für die Herausgabe des Erlaubnisscheins ist der Verein.

Gewässerordnung

Stand 06.01.2014

1. Der Angler ist verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen, sowie weitergehende Vorschriften des Vereins zu beachten und einzuhalten. Der Angler haftet für Schäden aller Art selbst, der Verein haftet grundsätzlich nicht.
2. Der Jahresfischereischein sowie die Angelerlaubnis sind bei der Ausübung der Angelfischerei mitzuführen und dem Kontrollberechtigten auf Verlangen **auszuhändigen**, ebenso ist dem Kontrollberechtigten ein Überprüfen des Fangs und der Fanggeräte zu ermöglichen. Bootsangler müssen auf Zuruf durch die Fischereiaufsicht das Ufer anfahren und die üblichen Kontrollen durchführen lassen. Die Kontrolleure besitzen Ausweise mit Lichtbild und sind berechtigt die Angelkarten bei festgestellten Verfehlungen gegen rechtliche Bestimmungen (Naturschutz, Baggerseeordnung, Fischereigesetz) sowie gegen die Gewässerordnung einzuziehen oder bei geringen Verfehlungen eine Ermahnung auszusprechen und auf der Angelkarte zu vermerken. Bei einem Entzug der Angelkarte entscheidet die Vorstandschaft in ihrer nächsten planmäßigen Sitzung endgültig. Geleistete Gebühren werden **nicht** zurückerstattet. Strafrechtliche Verfehlungen werden angezeigt.
3. Angeln ist nur in der Zone des Allgemeingebrauchs erlaubt. Es dürfen keine Dauerplätze (z.B. Stege, Treppen, etc.) angelegt werden. In den §24a-Biotopen sind die Naturschutzgesetzte zu beachten. Ein Betreten der Ufer oder das Zerstören der Schilfbestände und Unterwasserpflanzen in den Naturschutzzonen ist verboten. Die nördliche Naturschutzzone darf in der Zeit vom 01.10. – 31.03., die südliche in der Zeit vom 01.08. – 28.02., vom Boot aus befischt werden.
Ein Befahren des Ringgraben mit Wasserfahrzeugen ist nicht erlaubt.
4. Der Badebereich darf in der Zeit vom 01.10. – 30.04. uneingeschränkt befischt werden. In der restlichen Zeit ist das Angeln nur soweit erlaubt, sofern Badegäste nicht gestört werden.
5. **Der Angelplatz ist nach Beendigung des Angelns sauer zu verlassen.**
6. Geangelt werden darf von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Das Angeln auf Aal ist bis 24:00 Uhr (Sommerzeit bis 1:00 Uhr) erlaubt.

Fortsetzung auf Seite 2

7. Erwachsene dürfen mit **2 Ruten** angeln. Drillinge und Zwillingshake zum Friedfischfang sowie mehrere Haken an einer Schnur sind verboten.
8. Jugendliche Gastangler dürfen nur mit **1 Angel** und nur in Begleitung eines Erwachsenen fischen, der im Besitz einer Angelerlaubnis des ASV Untergrombach ist. Die Entfernung zwischen beiden darf nicht mehr als zehn Meter betragen. Für Angehörige der Jugendgruppe und bei Veranstaltungen gelten besondere Regeln. Jugendliche des ASV Untergrombach, die im Besitz eines Jahresfischereischeines und einer gültigen Angelerlaubnis sind sowie das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen alleine und mit zwei Ruten angeln. Sie dürfen dabei aber keine anderen Jugendlichen beaufsichtigen. Angelt ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung eines angelerlaubten Elternteils, so darf jeder nur mit 1 Rute angeln. (Nur Mitgliedern des ASV Untergrombach erlaubt).
9. Die gefangenen Fische dürfen nicht verkauft, getauscht oder in anderer Form gehandelt werden. Es wird vom Angler ein waidgerechtes Verhalten und eine fachgerechte Versorgung sowie Verwertung der gefangenen Fische erwartet. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten.
10. Es gelten die Schonzeiten und Schonmaße nach unten stehender Tabelle. Für die übrigen Fische gelten die gesetzlichen Vorgaben. Pro Angeltag dürfen nicht mehr als **drei in der Tabelle genannte Fische** mitgenommen werden. Der Fang muss waidgerecht versorgt werden. Die Fische die zurückgesetzt werden müssen, sollen **schonend** behandelt und **unmittelbar** nach dem Fang zurückgesetzt werden.

Fischart	Schonzeiten	Schonmaß
Aal	Keine	40 cm
Hecht	15.02. – 15.05.	50 cm
Karpfen	Keine	40 cm
Regenbogenforelle/Saibling	01.10. – 28.02.	35 cm
Schleie	15.05. – 30.06.	30 cm
Zander	15.02. – 15.05.	45 cm

11. Barsche sowie Sonnenbarsche dürfen aufgrund von Hegemaßnahmen **nicht** mehr zurückgesetzt werden. Diese Fische sind zu töten und zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.
12. Das große Köderfischbecken darf nur zur Entnahme von Köderfischen beangelt werden. Pro Tag dürfen maximal 5 Köderfische entnommen werden. Gefangene Raubfische (Aal, Hecht) sind in den großen See umzusetzen, Karpfen und Schleien verbleiben im Köderfischbecken. Für Barsche gilt Artikel 11.
13. Eine Fangliste ist zu führen, diese ist Bestandteil des Erlaubnisscheins. Die Fangliste ist am Jahresende dem Verein zur Verfügung zu stellen. Kapitale Fänge sind der Vorstandschaft zur Erstellung einer Fangstatistik zu melden.
14. Das Befahren des Baggerseegebietes ist nur an der Westseite bis zum Ende erlaubt. Die Fahrzeuge müssen auf der Waldseite an den freien Plätzen geparkt werden. Der Waldweg darf nicht zugeparkt werden. Ein ungehindertes Durchkommen für Forstbetriebe Radfahrern sowie Fußgängern muss gewährleistet sein. Der Parkausweis ist im Fahrzeug deutlich sichtbar auszulegen.
15. Boote dürfen am See nur benutzt werden, wenn sie der Vorstandschaft gemeldet sind und die ausgegebene Kennnummer deutlich sichtbar am Boot angebracht ist. Unbrauchbare Boote sind zu entfernen.

16. Während des Fischerfestes, inkl. Auf- und Abbau, ist das Angeln verboten. Bei offiziellen Vereinsangeln (An- und Abangeln, Vereinsmeisterschaft und Stadtmeisterschaft) ist das Angeln nicht erlaubt.
17. Während der Schonzeit von Hecht und Zander (15.02. – 15.05.) ist das Fischen mit künstlichen Ködern (Blinker, Drop Shot, Gummifischen, Jerkbaits, Pilker, Popper, Twister, Spirolino) sowie das Angeln mit Fischfetzen und totem Köderfisch verboten.
18. Die Gewässerordnung tritt am 06.01.2014 in Kraft. Sie ist Bestandteil des Erlaubnisscheins. Alle vorherigen Gewässerverordnungen verlieren somit ihre Gültigkeit. Mündliche Abstrachen sind unzulässig.
19. Es ist für Gastangler untersagt, Boote zu benutzen.

Bruchsal- Untergrombach, 06.01.2014

Die Vorstandschaft